

PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)
- in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) -
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V. (JGHV)

ZUCHTZULASSUNGS-ORDNUNG

- Stand: 2010-



ZUCHTZULASSUNGS-ORDNUNG

Inhalt

	Seite
1 Bezug auf andere Ordnungen	3
2 Allgemeines	3
3 Zulassung	3
4 ZS-Angebote	3
5 Beurteilung	4
6 ZS-Berichte	4
7 Zahnstand	4
8 Widerristhöhe	4
9 Farbverteilung und Farben	4
10 Nichtigkeit des Urteils	5
11 Zuchtzulassung	5
12 Rücknahme der Zuchtzulassung	5
13 Einspruch	5
14 Geltungsdauer	5

ZUCHTZULASSUNGS-ORDNUNG

Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2010

in Hofbieber-Langenbieber.

1. Bezug auf andere Ordnungen

Diese Ordnung regelt gemäß der Zuchtordnung des PRTCD e.V. unter Beachtung der Ordnungen des VDH die Organisation, Durchführung und die Bestimmungen der Zuchtzulassungs-Zuchtschauen (ZZS).

2. Allgemeines

Gemäß der Zuchtordnung muss jeder Parson Russell Terrier vor der Zuchtverwendung auf einer Zuchtschau (im Folgenden abgekürzt: (ZS)) vorgestellt werden.

Richter auf einer ZS können nur Zuchtrichter mit einem gültigen VDH-Richterausweis oder Formwertrichter des PRTCD sein.

Die Einreichung von Prüfungs- und ZS-Unterlagen müssen in gut leserlicher und vollständiger Form innerhalb von 4 Wochen beim Prüfungsbobmann bzw. Hauptzuchtwart erfolgen, ansonsten verfällt der entsprechende Landesgruppenzuschuss.

3. Zulassung

- a) Zur ZS werden nur Parson Russell Terrier zugelassen, die eine *FCI-anerkannte* Registrierbescheinigung oder eine FCI-anerkannte Ahnentafel besitzen.
- b) Alle zur ZS gemeldeten Parson Russell Terrier müssen mit der Meldung einen erfolgreich abgelegten Wesenstest des PRTCD e.V. nachweisen.
- c) Das Mindestalter der vorzustellenden Hunde wird auf vollendete 12 Monate festgelegt.
- d) Anlässlich einer ZS können PRT, die nicht im Bereich eines VDH/FCI-Vereins gezüchtet wurden, zur phänotypischen Überprüfung vorgestellt werden. Hierbei wird keine Formwertnote vergeben. Sie erhalten in die Registrierbescheinigung den Eintrag 'Nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken, nicht zur Zucht'. Die vorzustellenden Hunde müssen gut lesbar tätowiert b.z.w. ab dem Geburtsmonat 06.2010 gechipt sein. Das Mindestalter der vorzustellenden Hunde wird auf vollendete 15 Monate festgelegt. PRT dürfen im Geltungsbereich des VDH nur einmal zu einer phänotypischen Überprüfung vorgestellt werden. Dies ist vom Eigentümer des Hundes unterschrieben zu bestätigen. Über die phänotypische Überprüfung wird ein schriftlicher Bericht angefertigt. Die positive phänotypische Überprüfung ist eine Voraussetzung für die nachträgliche Eintragung in das Register des PRTCD. Sie ist keine Voraussetzung zur Zuchtzulassung.

4. ZZS – Angebote

Eine ZS kann anlässlich einer Spezialzuchtschau des PRTCD e.V. stattfinden. Es können von den Landesgruppen des PRTCD e.V. jedoch auch ZS separat abgehalten werden. Die Termine sind in jedem Fall vorher im Clubheft des PRTCD e.V. zu veröffentlichen.

Der Bericht über die ZS ist innerhalb von 4 Wochen an die Zuchtbuchstelle einzureichen .Bei Verspätung ist eine Gebühr zu entrichten.(s.Gebührenordnung)

5. Beurteilung

Ein Hund, der im Richterring erschienen ist, kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Der Richter beurteilt den Hund auf seine Zuchttauglichkeit im Phänotyp gemäß dem bei der FCI hinterlegten Standard und berücksichtigt die in dieser Ordnung hinterlegten Bestimmungen hinsichtlich des Zahnstandes und der Größenbestimmungen.

Das Urteil des Richters wird in folgenden Formwertnoten ausgedrückt:

V	(Vorzüglich)
Sg	(Sehr gut)
G	(Gut)
Ggd	(Genügend)
Disq	(Disqualifiziert)

Die Definition der Noten entspricht den jeweils gültigen VDH-Vorschriften.

6. ZS-Bericht

Der ZS-Bericht über den einzelnen Hund soll kurz, knapp aber präzise die Vorzüge und Nachteile des Hundes aufzeigen. Im ZS-Bericht ist der Zahnstand, die Widerristhöhe und der Brustumfang gesondert zu vermerken.

7. Zahnstand

Auf einer ZS darf nur der Hund die Formwertnote „V“ erhalten, der ein vollzahniges Scherengebiss besitzt.

Eventuell durch Verletzung fehlende Zähne können anerkannt werden, wenn anlässlich der ZS ein Eintrag in der Ahnentafel vorliegt, dass einwandfrei erwiesen ist, dass das Fehlen des Zahnes durch eine Verletzung bedingt ist.

Unmittelbar nach dem Zahnverlust ist eine Röntgenaufnahme von einem Tierarzt anzufertigen, die mit der Ahnentafel an die Zuchtbuchstelle einzusenden ist. Diese muss bestätigen, dass der Hund als vollzahnig anzusehen ist.

Toleriert wird für die Zuchtzulassung das Fehlen von 2 Prämolaren in unterschiedlichen Quadranten .Es darf jedoch nur1 P3oder P4 fehlen.

8. Widerristhöhe

Die Widerristhöhe für Parson Russell Terrier wird auf die Spanne von 28 cm bis 38 cm begrenzt. Kleinere oder größere Hunde dürfen nicht mit „g“, „sg“ oder „v“ bewertet werden.

Ein „v“ kann für Rüden nur in der Spanne von 34-38 cm und für Hündinnen von 31-35 cm vergeben werden.

9. Farbverteilung und Farben

Parson Russell Terrier sollen nach dem Standard überwiegend weiß sein. Als Farben sind alle im Standard genannten Farben zugelassen. Fehlfarben sind

grau, blau und gestromt. Hunde mit diesen Farben dürfen nicht mit „g“, „sg“ oder „v“ bewertet werden.

10. Nichtigkeit des Urteils

Das Urteil des Richters ist ungültig, wenn nachgewiesen wird, dass das Urteil durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch Manipulationen am Hund erschlichen worden ist.

11. Zuchtzulassung

- a) Zur Zucht zugelassen werden alle PRT, die auf einer Zuchtschau (ZS) des PRTCD mit „V“, „Sg“ oder „g“ bewertet worden sind. Auf Zuchtschauen werden nur PRT mit einer FCI anerkannten Ahnentafel oder Registrierung zugelassen.
- b) Durch Phänotypisierung registrierte Hunde werden nicht zugelassen.

12. Rücknahme der Zuchtzulassung

Eine Rücknahme der Zuchtzulassung ist grundsätzlich möglich.

13. Einspruch

Einspruch ist nur gegen Entscheidungen gemäß Nr. 10 und 12 dieser Zuchtzulassungs-Ordnung möglich. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand des PRTCD nach Anhörung der Zuchtkommission

14. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Ordnung wird auf 3 Jahre festgesetzt. Frühere Änderungen sind durch den Vorstand nur bei Änderungen der VDH und JGHV Ordnungen zulässig